

**Verbandsordnung des Zweckverbandes
„Zweckverband zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Fährverbindung
zwischen dem rheinhessischen Guntersblum sowie dem hessischen Europa-
reservat Insel Kühkopf-Knoblochsau mit einer Elektro-Rheinfähre“**

vom 01. Dezember 2016 ¹

Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie die Ortsgemeinde Guntersblum haben aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl Seite 476), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart, der sowohl der Verbandsgemeinderat Rhein-Selz in der Sitzung vom 05.10. bzw. 06.12.2016 als auch der Ortsgemeinderat Guntersblum in der Sitzung vom 10.10. bzw. 24.11.2016 jeweils zugestimmt haben und deren Feststellung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt wurde.

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Errichtung, Förderung und Unterhaltung einer Fährverbindung zwischen dem rheinhessischen Guntersblum und dem attraktiven Naherholungsgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ auf hessischer Seite als eine strategisch bedeutsame Maßnahme für den Tourismus. Mithilfe einer innovativen Elektro-Personenfähre entsteht eine kontinuierliche Fährverbindung als verbindendes Element zur intensiveren touristischen Erschließung der beiden Seiten des Rheins.

Dies erfordert zunächst die nachhaltige Investition in eine Elektrofähre und die Erschließung und Schaffung einer gemeinschaftlichen touristischen Infrastruktur in dem am Rhein gelegenen Ortsteil Guntersblum sowie im Altrheingebiet. Das damit verfolgte Ziel ist die Förderung des Tourismus sowohl auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Guntersblum als auch im gesamten Verbandsgemeindegebiet Rhein-Selz und die gemeinsame Gestaltung und Vermarktung des touristischen Angebotes als ein weiteres Leuchtturmprojekt in der Region.

Diese Aufgabenerledigung erfolgt nach den Grundsätzen und den formulierten Zielen des rheinland-pfälzischen Entwicklungskonzeptes „Erlebnis Weinkulturlandschaft Rheinhessen – Wein, Tourismus und ländliche Entwicklung im Dialog“. Bereits Ende 2005 wurde die enge Verknüpfung von Wein, Tourismus und ländlicher Entwicklung festgestellt und die möglichen Synergiepotentiale herausgearbeitet. Die strategischen Ziele sind darin klar formuliert: An erster Stelle steht: Rheinhessen wird die Weintourismusregion mit dem höchsten Wein-Erlebniswert und der Möglichkeit des Erholens in der freien Natur in ganz Deutschland. Der Weg dahin wird zum nationalen und internationalen Best Practice. Die Rheinhessenfähre – Kühkopf ermöglicht den aus Hessen kommenden Wanderern und Radfahrern neben den bestehenden Autofähren Nierstein / Kornsand sowie Eich / Gernsheim den Zugang zu dem touristischen Angebot auf dem Gebiet zwischen Eich, Guntersblum, Oppenheim und Nierstein.

Mit dem internationalen Reinradweg (Veloroute), der RheinTerrassenRoute (Radweg durch die Ortsgemeinden / Städte entlang des Rheins), dem seit 2014 eröffneten Fernwanderweg „RheinTerrassenWeg“ zwischen Worms und Mainz, dem 2016 eröffneten Altrhein-Erlebnispfad in Eich sowie dem für 2017 geplanten Lutherweg von Worms bis Nierstein, als auch mit den beiden benachbarten Seen (Eicher See und Altrheinsee Gimbsheim) als touristische Leuchtturmprojekte in unserer Region bestehen bereits eine Fülle an attraktiven Freizeitaktivitäten. So ist es noch wichtiger als bisher, beide Rheinseiten umweltorientiert, innovativ und barrierefrei über eine Elektro-Personenfähre diese touristischen Attraktionen für die aus Hessen kommenden Einwohner und Touristen erlebbar zu machen.

Wiederum das Europareservat „Kühkopf-Knoblochsaue“ im Kreis Groß-Gerau mit den umliegenden Riedgemeinden Stockstadt, Riedstadt, Biebesheim und Gernsheim ist das größte Naturschutzgebiet in Hessen. So bieten ausgedehnte Sumpfgebiete in der Auenlandschaft mit Gras-, Schilf- und Hartholzwäuchsen einen Rast- und Brutplatz für zahlreiche Vogelarten. Des Weiteren hat das Naturschutzgebiet knapp 60 Kilometer Wanderwege aufzuweisen. Ein Rundgang um den Kühkopf führt größtenteils über die alten Sommerdämme und ist etwa 17 Kilometer lang. Das Hofgut Guntershausen und das angegliederte, umfangreich überarbeitete und ausgeweitete Informationszentrum, eine Gaststätte, der Auen- und Apfellehrpfad sowie die außergewöhnliche Natur mit ihrer reichhaltigen Fauna und Flora sind der Garant für ein sehr attraktives und auch familienfreundliches Naherholungsgebiet. Den Zugang gilt es den aus Rheinland-Pfalz und vor allem den aus dem Verbandsgemeindegebiet Rhein-Selz kommenden Einwohnern und Touristen mittels einer dauerhaften und nachhaltigen Fährverbindung an den Wochenenden und Feiertagen saisonal zu ermöglichen.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung eines besonderen Masterplans und eines ganzheitlichen Tourismuskonzeptes
in Bezug auf die Sicherstellung eines dauerhaften und nachhaltigen Fährbetriebes
- b) Aufstellung eines Marketingplans sowie Akquise von Investoren und Sponsoren
- c) Beantragung und Verwendung öffentlicher Fördermittel und Einsatz der Umlagemittel
- d) Durchführung von Maßnahmen nach Maßgabe des Masterplans / Tourismuskonzeptes
- e) Beauftragung und Überwachung eines Dienstleisters mit der Führung des Fährbetriebes
- f) Erstellung eines Wirtschafts- (Haushaltsplans) in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister
- g) Erstellung einer Betriebskostenabrechnung (Rechnungslegung) sowie Berichterstattung

(3) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere das Fährboot (Elektrofähre) und die hierfür erforderliche Ausstattung, die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Unterhaltung notwendiger Anlegestellen für das Fährboot (Steiger, Rampen), Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Parkplätze, Infotafeln und Wartezonen, Wegweisende Beschilderung usw.), sowie sonstige Einrichtungen für den Bereich Tourismus, Kultur und E-Mobilität unter Berücksichtigung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Sicherung und ungestörten Entwicklung der Landschaft und der in ihr lebenden Tier- und Pflanzenwelt im Sinne eines sanften Tourismus.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsgemeinde Rhein-Selz
 - b) die Ortsgemeinde Guntersblum
- (2) Weitere kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Verbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts können Mitglied des Zweckverbandes werden, wenn ihre Interessen durch Aufgabenstellung und Tätigkeit des Zweckverbandes unmittelbar berührt werden.
- (3) Beratendes Mitglied können die im Verbandsgebiet tätigen Tourismusorganisationen werden.
- (4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder im Sinne der Absätze 2 und 3 in diesen Verband bedarf der Zustimmung der Errichtungsbehörde.

§ 3² Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Fährverbindung zwischen dem rheinhessischen Guntersblum und dem hessischen Europareservat Insel Kühkopf-Knoblochsaue mit einer Elektro-Rheinfähre“. Die Kurzbezeichnung lautet: **„Zweckverband Elektrofähre Rheinhessen (ZER)“**. Unter diesem Namen tritt der Zweckverband im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guntersblum..
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz gegen Erstattung der Kosten (§ 9 Abs. 2 KomZG).
- (4) Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.
- (5) Für die Errichtung des Zweckverbandes, bestehend aus den Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen zuständig (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KomZG).

§ 4 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der/die **Verbandsvorsteher/in**.
- (2) Die Mitglieder der **Verbandsorgane** bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder in der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und der Ortsgemeinde Guntersblum i. S. des § 2 Abs. 1 sowie die Vertreter der dem Zweckverband als Mitglieder angehörenden sonstigen kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Verbände und Anstalten des öffentlichen Rechts i. S. des § 2 Abs. 2. Beratende Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 können an den Verbandsversammlungen teilnehmen; haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wird durch fünf Vertreter und das der Ortsgemeinde Guntersblum durch vier Vertreter ausgeübt. Jeder Vertreter hat eine Stimme, die aber nur einheitlich abgegeben werden kann.
- (4) Sofern weitere kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Verbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts dem Zweckverband als Mitglied beitreten, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung neu über die Stimmenverteilung zu entscheiden.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten und Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere über
 - a) Aufstellung des Masterplans, der Entwicklungspläne und Tourismuskonzepte
 - b) Erlass der Haushaltssatzung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d) Wahl von zwei Verbandsversammlungsmitgliedern als Rechnungsprüfer
 - e) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung sonstiger Sicherheiten
 - f) Verbandsordnungsänderung
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) Austritt von Mitgliedern
 - i) Einspruch wegen des Austritts eines Verbandsmitgliedes
 - j) Entscheidung über die Stimmenverteilung bei Aufnahme neuer Mitglieder / Austritt von Mitgliedern
 - k) Entscheidung über die Finanzierungsanteile bei Aufnahme neuer Mitglieder / Austritt von Mitgliedern
 - l) Auflösung des Zweckverbandes

§ 6

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in sowie der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören u.a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung sowie die Ausführung von gefassten Beschlüssen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz. Der/die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband nach Außen und erledigt die laufenden Geschäfte.

§ 7

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen der Zweckverbandsmitglieder.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen i. S. von § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) erfolgen durch gleichzeitige Offenlegung in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz und der Ortsgemeindeverwaltung Guntersblum während der jeweiligen Dienstzeiten für die Dauer von mindestens sieben Werktagen. Hierauf ist spätestens ein Tag vor Beginn der Offenlegungszeit in den in Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachungsorganen hinzuweisen.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Es wird eine jährliche Verbandsumlage nach einem festen Umlageschlüssel von den Mitgliedern i. S. des § 2 Abs. 1 erhoben, soweit eine Deckung nicht durch sonstige Einnahmen (Erlöse aus dem Fährverkehr und aus Verkäufen, Spenden und Sponsorengelder, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehen) erreichbar ist.
- (2) Der Finanzierungsanteil der jährlichen Verbandsumlage als auch der nach Erstellung der Jahresrechnung nicht gedeckten Kosten (Defizitausgleich) beträgt 55 v. H. für die Verbandsgemeinde Rhein-Selz und 45 v. H. für die Ortsgemeinde Guntersblum. Damit die Anschaffungskosten der Elektrofähre, die Infrastrukturkosten (Sanierung / Umbau von Steiger und Anlegerampen, Stromanschlüsse für das Aufladen der Elektropacks), die Beraterkosten (Begleitprozess sowie die Marketingkosten in Bezug auf den Erstbetrieb des Fährverkehrs den Haushalt der Ortsgemeinde Guntersblum aufgrund der ihr obliegenden besonderen Konsolidierungsanstrengungen im Rahmen der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfond nicht belasten, erfolgt die Übernahme evtl. nicht gedeckter Kosten zur Realisierung des Investitionsvorhabens durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

Die im Anhang angefügte Kostenübersicht / Berechnung der LEADER-Förderung (70 % der zuwendungsfähigen Bruttogesamtkosten) dient als Grundlage zur Finanzierung der Investitionstätigkeit (Stand: 24.10.2016).

- (3) Der nach § 10 Abs. 2, Satz 2 KomZG festzusetzende Umlagebedarf wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt.
- (4) Sofern weitere kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Verbände sowie Anstalten des öffentlichen Rechts dem Zweckverband als Mitglied beitreten, ist durch Beschluss der Verbandsversammlung neu über die Festsetzung der Verbandsumlage zu entscheiden.

§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme etwaiger Bediensteter des Zweckverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss dabei spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, schriftlich an den/die Vorstandsvorsteher/in erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (4) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist eine entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10

Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung wird dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin, dem Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie den Vertretern der Verbandsmitglieder nicht gewährt. Sonstige Auslagen können nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber den Verbandsmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 11³
Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

55218 Ingelheim, 23.11.2016
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

In Vertretung

(Dr. Stefan Cludius)
-Geschäftsbereichsleiter-

Anlage:

Kostenübersicht / Berechnung der LEADER-Förderung (70 % der zuwendungsfähigen Bruttogesamtkosten) als Grundlage zur Finanzierung der Investitionstätigkeit (Stand: 24.10.2016).

¹ i. d. F. der 1. Änderung der Verbandsordnung mit Verfügung vom 01.02.2017

² § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 neu eingefügt i. d. F. der 1. Änderung der Verbandsordnung mit Verfügung vom 01.02.2017

³ Verbandsordnung mit Verfügung vom 23.11.2016; in Kraft getreten am 01.12.2016

1. Änderung der Verbandsordnung mit Verfügung vom 01.02.2017; in Kraft getreten am 16.02.2017

Anlage zu § 8 Abs. 2, Satz 3 der Zweckverbandsordnung

**Berechnung LEADER-Förderung (Förderung mit 70 %)
(Stand: 24. Oktober 2016)**

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionen:

Fährbetrieb zwischen Guntersblum und Insel Kühkopf	ohne MwSt.	mit MwSt.
Fährboot mit Elektromotoren sowie Bugklappe und Seitenausstieg	270.000 €	321.300 €
Nautische Navigationsinstrumente (AIS sowie 2 Funkgeräte)	5.000 €	5.950 €
Fender und Tauwerk (Befestigungstechnik für Fährboot anlegen)	5.000 €	5.950 €
Rettungsmittel für 35 Personen (Schwimmwesten/-krägen)	1.135 €	1.350 €
Hafentrailer in Eigenbauweise (Überwinterung Fährboot an Land)	12.500 €	14.875 €
Errichten einer Festmach-Einrichtung (Rampen am Rheinufer)	7.500 €	8.925 €
Stromanschluss / Stromversorgung für Batterien am Fähranleger	12.500 €	14.875 €
Umbau / Sanierung vorhandener Steiger am Rheinufer)	2.500 €	2.975 €
Beratungsdienstleistungen (Ausschreibung, Begleitprozess)	10.000 €	11.900 €
Marketing (Infotafeln, Banner, Fahnen, Print, Homepage)	10.000 €	11.900 €
Netto- / Bruttogesamtkosten	336.135 €	400.000 €

Bruttogesamtkosten des Investitionsvorhabens:		400.000 €
davon:		
Kosten für den Erwerb von beweglichem Vermögen		349.425 €
Kosten für die Errichtung von unbeweglichem Vermögen		26.775 €
Kosten für Planer / Sachverständiger (Beratungsdienstleistungen)		11.900 €
Kosten im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit		11.900 €

Kostenplan nach Jahren:	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	HH-Jahr 2019
	220.000 €	150.000 €	30.000 €

Finanzierung:

Sponsoring / Spenden:

Förderverein Kühkopf-Fähre e.V.		56.000 €	
(Fähr-Aktionstage, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder)			
Zugesagte Sponsorengelder		104.000 €	
Zwischensumme			160.000 €

LEADER-Förderung (Premiumförderung):

Zuwendungsfähige Bruttogesamtkosten	240.000 €		
LEADER-Zuschuss von 70 % der förderfähigen Bruttogesamtkosten:			168.000 €
Anteil des Projektträgers (Zweckverband Elektrofähre Rheinhessen)			72.000 €
Gesamtsumme			400.000 €